

1. Änderungsvereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 11.12.2023 gültig ab 01.01.2024

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
– vertreten durch den Vorstand –
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachstehend Krankenkassen genannt)

Die Vereinbarungspartner haben sich darauf verständigt, die „*Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf*“ vom 18.03.2021 (SSB-Vereinbarung) wie nachstehend abzuändern. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen der SSB-Vereinbarung unverändert fort.

§ 6 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

2. Die AG SSB soll sich aus

- Vertretern der KV Nordrhein sowie
- Vertretern der Krankenkassen

zusammensetzen. Außerdem können die Vereinbarungspartner im Einzelfall beratend Dritte und die Prüfungsstelle zu Sitzungen der AG SSB hinzuziehen. Vor Sitzungen der AG SSB sind den Vereinbarungspartnern die Namen teilnehmender Dritter mitzuteilen.

3. Zu den Aufgaben der AG SSB gehören insbesondere

- Empfehlungen zur einheitlichen Weiterentwicklung der Inhalte dieser Vereinbarung, insbesondere der Anlage 1,
- die Begleitung der Umsetzung der Vereinbarung sowie die Bewertung der Abrechnungsergebnisse und Analyse der Verordnungskosten,
- die Erstellung von Umsetzungsempfehlungen, insbesondere bei Neuerungen,
- Erarbeitung gemeinsamer wirtschaftlicher und medizinisch sinnvoller Lösungen für die Versorgung mit SSB und Impfstoffen,
- Analyse des Ordnungsverhaltens und Empfehlungen zur Vorbereitung evtl. Anpassungen.

4. Die Kosten für die Entsendung der Vertreter in die AG SSB trägt die jeweils entsendende Stelle. Gleiches gilt auch für etwaig teilnehmende Dritte, die von den jeweiligen Vertretern bzw. der entsendenden Stelle des Vertreters hinzugezogen werden.

Inkrafttreten

Diese, erste, Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ändert die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf vom 18.03.2021 insoweit ab.

Düsseldorf, Bochum, Dresden, Essen, Münster, den 11.12.2023

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König, M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse**

BKK-Landesverband NORDWEST

Matthias Mohrmann
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Stephan Koberg
Stellvertretender Geschäftsbereichsleiter

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Sandra Kelling
Leiterin Team Verträge Arznei- und Heilmittel

KNAPPSCHAFT

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Dr. Andreas Bombien
Dezernent

Dirk Ruiss
Der Leiter der vdek-Landesvertretung NRW